

Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Surwold

Auf Grund der §§ 10, 11, 58, 98 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) in Verbindung mit § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 08.02.1973 (Nds. GVBl. S. 41), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) hat der Rat der Samtgemeinde Nordhümmling in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Art der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen in Surwold, Ortsteil Börgermoor sowie für andere und besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren im Sinne des Nieders. Kommunalabgabengesetzes erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühren

- | | |
|--|--------------------------------------|
| a) Benutzung der Friedhofskapelle und der Leichenkammer, einschl. Bestattungswagen, je Bestattung pauschal | 145,00 € |
| b) Aufbewahrung in der Friedhofskapelle bei Überführung nach außerhalb je Tag | 45,00 € |
| c) Für die Vergabe von Wahlgrabstätten
bei 385,00 € je Stelle
mit zwei Grabstellen
mit drei Grabstellen
mit vier Grabstellen | 770,00 €
1.155,00 €
1.540,00 € |
| d) Für die Vergabe von mehrstelligen Urnengrabstätten
bei 385,00 € je Stelle
mit zwei Grabstellen
mit drei Grabstellen
mit vier Grabstellen
Für die Verlängerung und den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes werden die unter c) und d) genannten Gebühren entsprechend des jeweiligen Zeitraumes berechnet. | 770,00 €
1.155,00 €
1.540,00 € |
| e) Für die Vergabe eines Reihengrabes | 350,00 € |
| f) Für die Vergabe einer einstelligen Urnengrabstätte
Für die Vergabe einer einstelligen Kindergrabstätte
Für die Vergabe einer einstelligen Urnengrabstätte für anonyme Bestattungen | 300,00 €
300,00 €
300,00 € |

- | | |
|--|----------|
| g) Bestattungskosten, einschl. Grabanfertigung, Aushebung, Verfüllung,
für Personen bis 6 Jahre | 120,00 € |
| für Personen über 6 Jahre | 220,00 € |
| für Urnen | 120,00 € |
| | |
| h) Umbettungen | |
| für Personen bis 6 Jahre | 350,00 € |
| für Personen über 6 Jahre | 750,00 € |
| für Urnen | 250,00 € |
- Die Gebühren zu g) und h) werden nebeneinander angewendet.
- i) Für andere und besondere Leistungen werden Gebühren nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller, der Nutzungsberechtigte, der Erbe, die sonstigen Angehörigen und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse/Auftrag der Friedhof und/oder die Bestattungseinrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für andere bzw. besondere Leistungen.
2. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Die Gebühren können über ein Bestattungsunternehmen, soweit beauftragt, abgerechnet werden.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§ 5

Veranlagung, Fälligkeit, Beitreibung

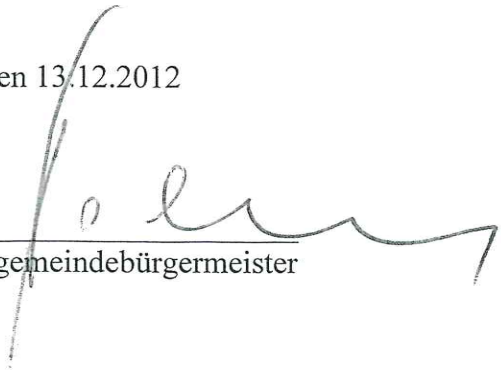
1. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser Zeitpunkt.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen für den Friedhof in der Gemeinde Surwold vom 05.12.1996 mit der 1. Änderung vom 15.05.2000, 2. Änderung vom 21.03.2002 und 3. Änderung vom 17.06.2009 außer Kraft.

Esterwegen, den 13.12.2012


Tebben, Samtgemeindebürgermeister